



GRENZÄNDERUNGSVERTRAG

— Eingliederung —

zwischen der

Stadt Büdingen

und der

Gemeinde Lorbach

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G

- EINGLIEDERUNG -

Die Stadt Büdingen, vertreten durch den Magistrat

und

die Gemeinde Lorbach

vertreten durch den Gemeindevorstand,
schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadt-
verordnetenversammlung in Büdingen vom 1.10.1971

und

der Gemeindevertretung in Lorbach

vom 30.8.1971 und 29.9.1971

gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung
vom 25.2.1952 in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103)
folgenden

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G :

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinde Lorbach wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Büdingen eingegliedert.
Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechtswirksam werden.
- (2) Der Name der Stadt Büdingen und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.
- (3) Die bisherige Gemeinde Lorbach soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.
Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Büdingen ist die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lorbach und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Lorbach ein.

§ 3

Nachwahl

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde Lorbach unter.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine Nachwahl mit Rücksicht auf die im Jahr 1972 erfolgenden Kommunalwahlen im Lande Hessen nicht mehr stattfindet.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Lorbach für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

- (1) Das jeweilige Ortsrecht der bisherigen Stadt Büdingen und der bisherigen Gemeinde Lorbach gilt in den künftigen Stadtteilen weiter, bis die neue Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt.
- (2) Der Wasserpreis in dem Stadtteil Lorbach von derzeit 0,50 DM/cbm und die Zählermiete von 0,50 DM/Monat bleiben für 30 Jahre, also bis zum Jahre 2001, bestehen mit der Einschränkung, daß bei künftigen Erhöhungen des Wasserpreises in der Großgemeinde Büdingen allgemein, auch der Wasserpreis für die Bewohner des Stadtteils Lorbach in gleicher Höhe angehoben wird.
- (3) In den vorstehend festgesetzten Gebühren ist für die Dauer der Laufzeit die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Lorbach erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung i. S. von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat, Verwaltungsstellenleiter

- (1) Für den künftigen Stadtteil Lorbach wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt 13.
Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes bilden der bisherige Bürgermeister, die bisherigen Beigeordneten und die bisherigen Gemeindevertreter den Ortsbeirat.

Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes wird der bisherige Bürgermeister zum Ortsbeiratsvorsitzenden bestellt.

- (4) Der Ortsbeiratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 DM pro Einwohner und Jahr. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die von dem Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlicht wurde.
- (5) Für jeden Stadtteil wird auf die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten des Grenzänderungsvertrages ein Verwaltungsstellenleiter bestellt. Die Stelle wird von dem bisherigen Bürgermeister wahrgenommen. Steht der bisherige Bürgermeister hierfür nicht zur Verfügung, wird der Verwaltungsstellenleiter vom Magistrat der Stadt Büdingen im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat bestellt.
- (6) Der Verwaltungsstellenleiter erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister nach dem I. Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Okt. 1970 (GVBl. S. 635).
- Nimmt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister die Stelle des Verwaltungsstellenleiters wahr, dann beträgt die Aufwandsentschädigung 50 % der letzten Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten hat.
- (7) Für den Fall, daß der bisherige Bürgermeister in den Dienst der Stadt Büdingen als hauptamtlicher Bediensteter übernommen wird, entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 6.
- (8) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
Die Bestimmungen der Ziffern 3, 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 8

Mitwirkung der bisherigen Organe des Stadtteils Lorbach
in den Organen der Stadt Büdingen

Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes der Stadt Büdingen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die bisherige Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für das Stadtparlament der Stadt Büdingen.
Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Stadtparlamentes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn in den Ausschüssen ein Gegenstand beraten wird, der den Stadtteil des Vertreters betrifft.
- (3) Der bisherige Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter, nimmt an den Sitzungen des Magistrats der Stadt Büdingen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde L o r b a c h werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Büdingen übernommen.

§ 10

Schiedsmanns- u. Standesamts- bezirk

- (1) Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Lorbach dem
 - a) Schiedsmannsbezirk
 - b) Standesamtsbezirkder Stadt Büdingen zugeordnet wird.
- (2) Unabhängig von dem Termin des Inkrafttretens dieses Vertrages wird der Standesamtsbezirk ab 1. Januar 1972 dem Standesamtsbezirk der Stadt Büdingen zugeordnet.

§ 11

Investitionsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Büdingen verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Lorbach vordringlich durchzuführen:
- a) Straßenbeleuchtung, Straßenbau und Bürgersteige im Neubaugebiet
 - b) Wasserleitung und Straßenbau im "Wannweg"
 - c) Wasserleitung und Straßenbau auf dem Herrnhaag
 - d) Wegebau von Flutgraben Fl. 6 Nr. 140 - 142 bis Gelnhäuser Straße zum Industriegebiet der Stadt Büdingen
 - e) Wegebau Flur 2 Nr. 115, Lorbach, Orleshäuser Straße
 - f) Ausbau des Kinderspielplatzes und Neubau des Kindergartens im Neubaugebiet
 - g) Dorfgemeinschaftsraum in der Schule
 - h) Bürgersteig im gesamten Ortsbereich
 - i) Wasserleitung und Stromversorgung auf dem Sportplatz
 - j) Weiterführung der Dorfverschönerung und Ausdehnung des Fremdenverkehrs auf den Stadtteil Lorbach
 - k) Erschließung eines Neubaugebietes.

- (2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde L o r b a c h zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.
- (3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

§ 12

Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung ist Teil dieses Vertrages.

§ 13

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Anwendung des Grenzänderungsvertrages ergeben, regelt die Aufsichtsbehörde.
- Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag für die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsgericht keine erschöpfende Regelung enthält.
- (2) Die Erfüllung und Durchsetzung der vertraglichen Abmachungen erfolgt mit den gesetzlichen Mitteln der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als

Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Lorbach
in die Stadt Büdingen bestimmt.

Büdingen, den 26.11.1971

Lorbach, den 26.11.1971


Bürgermeister




Bürgermeister


Stadtrat




Erster Beigeordneter

Z U S A T Z V E R E I N B A R U N G

zum Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Büdingen und
der Gemeinde Lorbach

1. Sprechtage

Um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf zu gewährleisten, finden Sprechtage des Bürgermeisters und der Verwaltung in dem Stadtteil Lorbach statt. Das Nähere regelt der Magistrat mit dem Ortsbeirat.

2. Übernahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters in den Dienst der Stadt Büdingen.

3. Brandschutz

- a) Die freiwillige Feuerwehr Lorbach bleibt bestehen.
- b) Die Kosten für Unterhaltung und Neubeschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen pp. werden von der Stadt Büdingen getragen.
- c) Die im Gerätehaus befindlichen Räume, Geräteraum, Schulungsraum und Kleiderkammer bleiben auch weiterhin der freiwilligen Feuerwehr Lorbach zur Nutzung erhalten.
- d) Die in dem Feuerwehrgerätehaus vorhandenen bisherigen Verwaltungsräume bleiben kommunalen Zwecken vorbehalten.

4. Archiv

Das Archiv der seitherigen Gemeinde Lorbach wird von der Stadt Büdingen erhalten.

5. Müllplatz

- a) Der in dem Stadtteil Lorbach bestehende Müllplatz bleibt bestehen.
- b) Zur Benutzung steht er nur den Einwohnern des Stadtteils Lorbach frei zur Verfügung.
- c) Bei einer Neuanlage hat vorstehende Satzung Gültigkeit.

6. Kinderspielplatz

Der in dem Stadtteil Lorbach vorhandene Kinderspielplatz und die Grünanlage bleiben für den Stadtteil Lorbach bestehen und werden von der Stadt Büdingen erhalten.

7. Vattertierhaltung

Die in dem Stadtteil Lorbach vorhandene Vattertierhaltung bleibt bestehen.

8. Jagdbezirk

- a) Der Stadtteil Lorbach bildet mit seiner Gemarkung einen eigenen Jagdbezirk, der auch nach dem Zusammenschluß als eigener Jagdbezirk bestehen bleibt.
- b) Die Jagdpachteinnahme fließt in die Genossenschaftskasse und wird für land- und forstwirtschaftliche Zwecke in dem Stadtteil Lorbach verwendet.

9. Sportplatz

- a) Der im Stadtteil Lorbach befindliche Sportplatz mit den dazugehörigen Anlagen bleibt weiterhin für den Stadtteil Lorbach erhalten und steht nur den Lorbacher Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Die Unterhaltung obliegt der Stadt Büdingen.

10. Holzeinschlag

- a) Das im Stadtteil Lorbach benötigte Nutz- und Brennholz ist den Interessenten aus dem ehemaligen Wald der Gemeinde Lorbach zur Verfügung zu stellen.
- b) Beim Holzeinschlag sind die in dem Stadtteil Lorbach wohnenden Holzhauer zu berücksichtigen.

11. Spenden und Ehrungen

Spenden und Altenehrungen werden in der seitherigen Form beibehalten.

Büdingen, den 26.11.1971

Lorbach, den 26.11.1971


Bürgermeister




Bürgermeister


Stadtrat




Erster Beigeordneter